

Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin
- Senatskanzlei -
ZS B 1

Berlin, den 5. September 2022
9026 (926) - 2195
E-Mail: thomas.wolniak@senatskanzlei.berlin.de

0520

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Beauftragung einer Steuerberatungsdienstleistung als Rahmenvereinbarung

Vorgang: 14. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin
vom 23.06.2022, Drs. 19/0400 (II.A.18.)

Ansätze Kapitel 0300, Titel 54010 - Dienstleistungen

abgelaufenes Haushaltsjahr:	2.990.000	€
laufendes Haushaltsjahr:	2.529.000	€
kommendes Haushaltsjahr:	2.479.000	€
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	3.197.674,78	€
Verfügungsbeschränkungen:	0	€
aktuelles Ist:	1.542.450,38	€

Gesamtkosten: 47.600 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von **Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen** mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen.

Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind ausschließlich technische Gutachten sowie Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen.“

Der Hauptausschuss wird gebeten, den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird berichtet:

Durch die Einführung des neuen § 2b UStG kommen auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 1. Januar 2023 neue und komplexere umsatzsteuerliche Fragestellungen und Sachverhalte zu.

Eine bereits durchgeführte Einnahme- und Vertragsinventur hat ergeben, dass die Senatskanzlei einen erweiterten, steuerrechtlichen Beratungsbedarf in Bezug auf die oben genannte Umstellung hat. Des Weiteren zeigt sich bereits im aktuellen Tagesgeschäft ein Beratungsbedarf auch zu anderen steuerrechtlichen Themen. Dieser soll durch eine Rahmenvereinbarung mit einem Steuerberatungsbüro gedeckt werden.

Nach einer Markterkundung soll die Rahmenvereinbarung mit einem maximalen Auftragswert von 47.600 € brutto für zwei Jahre (1+1) abgeschlossen werden.

Die Senatsverwaltung für Finanzen plant die Ausschreibung eines Steuerberatungsrahmenvertrags für die Behörden des Landes Berlin. Allerdings ist dabei für jede Behörde lediglich ein pauschaler Rahmen an Beratungstagen festgesetzt; für die Senatskanzlei zwei Tage. Zudem ist noch nicht bekannt, wann diese Dienstleistung der Senatskanzlei zum Abruf bereitstehen wird. Über diese Erstberatung hinausgehender Beratungsbedarf ist von den einzelnen Behörden selbst zu organisieren und zu finanzieren.

Die Senatskanzlei verfügt über keine ausreichend steuerrechtlich geschulten Mitarbeitenden, um die steuerrechtlichen Verpflichtungen ab dem Jahr 2023 vollumfänglich erfüllen zu können. Mithin muss eine externe steuerfachliche Beratungsdienstleistung beauftragt werden.

Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin
In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r
Chef der Senatskanzlei